



Vortrag des Magistrats an die Stadtverordneten- versammlung	Vorlage-Nr: 0308/S/21 Datum: 14.10.2021
Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2022	

BESCHLUSS:

Die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim beschließt die vorliegende Haushaltssatzung mit allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2022.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der <i>Erträge</i> auf		35.181.202 EUR
mit dem Gesamtbetrag der <i>Aufwendungen</i> auf	(-)	34.426.976 EUR
mit einem Saldo von		754.226 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der <i>Erträge</i> auf		0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der <i>Aufwendungen</i> auf	(-)	0 EUR
mit einem Saldo von	(-)	0 EUR

mit einem **Überschuss** von **754.226 EUR**

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den *Einzahlungen und Auszahlungen*
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **5.176.160 EUR**

und dem Gesamtbetrag der

<i>Einzahlungen</i> aus <u>Investitionstätigkeit</u> auf		12.138.360 EUR
<i>Auszahlungen</i> aus <u>Investitionstätigkeit</u> auf	(-)	19.041.713 EUR
mit einem Saldo von	(-)	6.903.353 EUR



<i>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf</i>		6.750.000 EUR
<i>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf</i>	(-)	569.800 EUR

mit einem Saldo von **6.180.200 EUR**

mit einem **Zahlungsmittelüberschuss** des
Haushaltsjahres von **4.453.007 EUR**
festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **6.750.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden durch die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 10. Dezember 2021 festgelegt. Ihre Höhe wird in dieser Haushaltssatzung nur nachrichtlich wiedergegeben.

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	400 v. H.
---	------------------

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	410 v. H.
--	------------------

2. Gewerbesteuer auf	385 v. H.
----------------------	------------------

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.



§7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 09.12.2021 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt an den Magistrat die Einzelentscheidung über die Aufnahme der in der Haushaltssatzung festgesetzten Kredite bzw. die Umschuldungen gemäß § 50 der Hessischen Gemeindeordnung.

BEGRÜNDUNG:

Die Einzelheiten des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 mit allen Anlagen wie:

- Haushaltssatzung
- Statistische Angaben
- Vorbericht
- Übersicht der internen Leistungsverrechnung
- Demografischer Wandel
- Haushaltsvermerke zur Ausführung des Haushaltsplans
 - Budgetierungsrichtlinie / Deckungsvermerke –
- Ergebnishaushalt
- Finanzhaushalt
- Teilhaushalte, Budgets
- Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
- Investitionsprogramm für den Zeitraum 2020 – 2025
- Budgetübersicht nach § 4 Abs. 7 GemHVO
- Produktbereichsübersicht nach § 4 Abs. 2 GemHVO
- Übersichten über
 - den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten, der Rücklagen und Rückstellungen
 - die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben
 - Mittel für die Fraktionen nach § 36 a Abs. 4
- Stellenplan
- Waldwirtschaftsplan
- Glossar

ergeben sich aus dem beigefügten Entwurf.



Der vorliegende Haushaltsentwurf 2022 ist sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt ausgeglichen im Sinne des § 92 Abs. 5 HGO. Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht zu erstellen.

gez. Burger, Bürgermeister

Anlagen

Haushaltssatzung

der Schöfferstadt Gernsheim für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim am 9. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	35.181.202 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	(-) 34.426.976 EUR
mit einem Saldo von	754.226 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	(-) 0 EUR
mit einem Saldo von	(-) 0 EUR

mit einem Überschuss von	754.226 EUR
--------------------------	-------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.176.160 EUR
---	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.138.360 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	(-) 19.041.713 EUR
mit einem Saldo von	(-) 6.903.353 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.750.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	(-) 569.800 EUR
mit einem Saldo von	6.180.200 EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	4.453.007 EUR
--	---------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 6.750.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden durch die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 10. Dezember 2021 festgelegt. Ihre Höhe wird in dieser Haushaltssatzung nur nachrichtlich wiedergegeben.

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 410 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf	385 v. H.
----------------------	-----------

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 09.12.2021 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt an den Magistrat die Einzelentscheidung über die Aufnahme der in der Haushaltssatzung festgesetzten Kredite bzw. die Umschuldungen gemäß § 50 der Hessischen Gemeindeordnung.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gernsheim, den 10. Dezember 2021

DER MAGISTRAT DER SCHÖFFERSTADT GERNSHEIM

Burger, Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Schöfferstadt Gernsheim für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim am 9. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	35.181.202 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	(-) 34.426.976 EUR
mit einem Saldo von	754.226 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	(-) 0 EUR
mit einem Saldo von	(-) 0 EUR

mit einem Überschuss von	754.226 EUR
--------------------------	-------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.176.160 EUR
---	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.138.360 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	(-) 19.041.713 EUR
mit einem Saldo von	(-) 6.903.353 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.750.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	(-) 569.800 EUR
mit einem Saldo von	6.180.200 EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	4.453.007 EUR
--	---------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 6.750.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden durch die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 10. Dezember 2021 festgelegt. Ihre Höhe wird in dieser Haushaltssatzung nur nachrichtlich wiedergegeben.

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 410 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf	385 v. H.
----------------------	-----------

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 09.12.2021 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt an den Magistrat die Einzelentscheidung über die Aufnahme der in der Haushaltssatzung festgesetzten Kredite bzw. die Umschuldungen gemäß § 50 der Hessischen Gemeindeordnung.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gernsheim, den 10. Dezember 2021

DER MAGISTRAT DER SCHÖFFERSTADT GERNSHEIM

Burger, Bürgermeister